

Fall 4

A. Lösungshinweise:

Nachstehend werden die in einzelnen Fragen angesprochenen Probleme erläutert. Bitte beachten Sie, dass die Lösungshinweise nur teilweise in Gutachtenform vorliegen und an einigen Stellen lediglich Hinweise zur Orientierung bei der Lösungsfindung darstellen.

I. Zu Frage 1:

E könnte gem. § 20 Abs. 1 EnWG einen Anspruch auf Zugang zum Stromnetz gegen die S haben. Dazu müsste E den Anspruch sowohl dem Grunde wie auch dem Inhalt nach erworben haben. E hat den Anspruch dem Grunde nach erworben, wenn er zum Personenkreis der gem. § 20 EnWG Berechtigten gehört, während S aus dieser Norm verpflichtet ist. Ferner muss E auch in ein Bilanzkreissystem einbezogen sein und es dürfen keine Verweigerungsgründe gem. § 20 II EnWG vorliegen.

a. Anspruchsberechtigung

E müsste Berechtigter des Anspruchs auf Netzzugang sein. Berechtigter gem. § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG ist jedermann, also jede natürliche oder juristische Person, die am Netzzugang ein Interesse hat. Dies sind sowohl Letztverbraucher wie Energielieferanten. E müsste also Letztverbraucher i. S. d. § 3 Nr. 25 EnWG oder Lieferant i. S. d. § 2 Nr. 5 StromNZV sein.

Gem. § 2 Nr. 5 StromNZV ist ein Lieferant ein Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit auf den Vertrieb von Elektrizität gerichtet ist. Laut Sachverhalt bietet E der Firma C die Versorgung mit Strom an. E ist demzufolge ein Lieferant und damit Berechtigter i. S. d. § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG.

b. Verpflichteter

Die S müsste Verpflichtete i. S. d. § 20 I EnWG sein. Gem. § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen zur Gewährung des Zugangs zu ihren Netzen verpflichtet. S müsste also ein Versorgungsnetz betreiben. Laut Sachverhalt betreibt die S das Stromnetz in der Stadt V, an das die Erzeugungsanlage der E angeschlossen werden soll und zu dem E auch Zugang wünscht. Somit handelt es sich bei S um das i. S. d. § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG verpflichtete Rechtssubjekt.

c. Einbeziehung in ein Bilanzkreissystem

Des Weiteren müsste E gem. § 20 Abs. 1a S. 5 EnWG, § 3 Abs. 2 StromNZV und § 26 StromNZV in einen Bilanzkreis, der in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem eingeordnet ist, einbezogen sein. Im Sachverhalt finden sich dazu keine Angaben. Sofern E in der Lage ist, die Zugehörigkeit zu einem Bilanzkreis nachzuweisen und einen abgeschlossenen Bilanzkreisvertrag (dessen Partei sie ist)

vorzulegen, ist diese Voraussetzung erfüllt. Andernfalls besteht der Anspruch auf Netzzugang nicht.

d. Keine Verweigerungsgründe

Dem Anspruch auf Netzzugang dürften weiterhin keine Verweigerungsgründe entgegenstehen. Gem. § 20 Abs. 2 EnWG kann ein Netzbetreiber den Netzzugang verweigern, wenn die Gewährung aus betriebsbedingten oder aus sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Verweigerungsgründe lägen demnach vor, wenn der Netzzugang aufgrund eines Kapazitätsmangels oder aus sonstigen Gründen unmöglich oder unzumutbar wäre. Zu solchen Gründen gehört jedoch auf keinen Fall die Gefährdung des Absatzes für ein eigenes Kraftwerk, wie dies im Falle der S wäre. Die eventuell betroffene und durch Wettbewerber gefährdete Profitabilität des Kraftwerks der S berührt keineswegs die Zumutbarkeit des Netzzugangs für den Netzbetreiber S. Die Wirtschaftlichkeit von Unternehmensbereichen außerhalb des Netzbetriebes ist bei der Frage der Zumutbarkeit des Netzzugangs nicht relevant. In diesem Fall kann sich die S insofern auf Verweigerungsgründe des § 20 Abs. 2 EnWG nicht berufen.

Da im Sachverhalt dazu im Übrigen keine Indizien für weitere Verweigerungsgründe enthalten sind, ist davon auszugehen, dass auch im Übrigen keine Verweigerungsgründe vorliegen.

e. Zwischenergebnis

E hat den Anspruch auf Zugang zum Stromnetz der S dem Grunde nach erworben, sofern die Einbeziehung in einen Bilanzkreis erfolgt ist.